

Bewilligungsfreie Vorhaben nach § 7 der Kärntner Bauordnung

1. Die Errichtung, die Änderung und der Abbruch

- von Gebäuden ohne Abwasseranlagen und ohne Feuerungsanlagen bis zu 16 m² Grundfläche und 3,50 m Höhe.
- von zentralen Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 50 kW
- von Parabolantennen sowie von Antennentragmasten
- von nicht in die Dachfläche integrierten Solaranlagen und Photovoltaikanlagen bis zu 16 m² Fläche
- von für die Dauer der Bauausführung erforderlichen Baustelleneinrichtungen
- von baulichen Anlagen, die der Gartengestaltung dienen, wie etwa Pergolen, in Leichtbauweise, bis zu 30 m² Grundfläche und 3 m Höhe
- von Wasserbecken bis zu 80 m³ Rauminhalt, sofern sich diese nicht innerhalb von Gebäuden befinden.
- Von Einfriedungen in Leichtbauweise bis zu 1,5 m Höhe
- Von Sockelmauerwerken bis zu 0,5 m Höhe
- Von Stützmauern bis zu 1 m Höhe
- Eines überdachten Stellplatzes pro Wohngebäude bis zu 25 m² Grundfläche und 3,5 m Höhe
- von baulichen Anlagen für den vorübergehenden Bedarf von höchstens vier Wochen im Rahmen von Märkten, Kirchtagen, Ausstellungen, Messen und ähnlichen Veranstaltungen (z.B. Festzelte, Tribünen, Tanzböden, Kioske Stände, Buden)
- von Folientunneln im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaues bis zu 50 m Länge, 3 m Breite und 3,50 m Höhe
- von Gebäuden, Gebäudeteilen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von solchen, sofern das Vorhaben mit den oben angeführten Vorhaben im Hinblick auf seine Größe und die Auswirkungen auf die Anrainer vergleichbar ist.

2. Die Änderung von Gebäuden, soweit

- sie sich nur aufs Innere bezieht und keine tragenden Bauteile betrifft, sofern keine Erhöhung der Wohnnutzfläche erfolgt, oder
- es sich um die Anbringung eines Vollwärmeschutzes ohne Änderung der äußeren Gestaltung handelt, oder
- es sich um den Austausch oder die Erneuerung von Fenstern handelt, wenn deren Größe und äußere Gestaltung unverändert bleibt.

3. Die Änderung der Verwendung von Gebäuden oder Gebäudeteilen

- in Freizeitwohnsitz im Sinne des § 6 des Kärntner Grundverkehrsgesetzes 1994 und von Freizeitwohnsitz in Hauptwohnsitz

4. Die Instandsetzung von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen,

- die keine tragenden Bauteile betrifft und keine Auswirkungen auf die Sicherheit, die Gesundheit oder auf die äußere Gestaltung hat

5. Vorhaben, die in Entsprechung eines baupolizeilichen Auftrages ausgeführt werden.

- Diese Vorhaben sind vor Beginn ihrer Ausführung der Baubehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung hat den Ausführungsort einschließlich der Grundstücksnummer und eine kurze Beschreibung des Vorhabens zu enthalten.